



S t a t u t e n

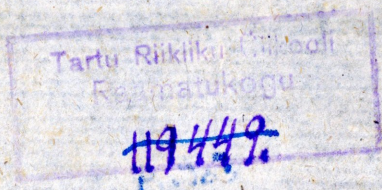
für den

H ü l f s = V e r t r a g,

zum Besten

seiner

kranken und verarmten Mitglieder, deren
Wittwen und Kinder.



R i g a,

gedruckt bey Wilhelm Ferdinand Häcker.

1817.

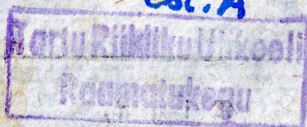




Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilligt, daß nach Abdruck, und vor dem Debit derselben, ein Exemplar davon für die Censur-Kommittee, eins für das Ministerium der Aufklärung, zwey für die öffentliche Kaiserliche Bibliothek, und eins für die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften, an die Censur-Kommittee eingesandt werden.

Riga, den 18. Januar 1817.

Dr. A. Albanus,
Civl. Gouvern.-Schulendirektor u. Ritter.



24 151

243482685



V o r b e r i c h t.

Die Errichtung des Unterstützungsvereins, einer Gesellschaft von mehreren Personen, die sich im Jahre 1798 zur gemeinsamen Unterstützung ihrer Kranken und hülfsbedürftigen Mitglieder verbanden, hatte, wegen der wohlthätigen Absichten und Folgen, bey mehreren guten Menschen den Wunsch erzeugt, durch eine ähnliche Anstalt, und nach gleichmäßigen Grundsätzen, zum Besten der leidenden Menschheit zu wirken.

Da der Weg zur Aufnahme in jenem Zirkel des Unterstützungsvereins, durch die nothwendige Beschränkung der Anzahl der Theilnehmer, wo nicht ganz verschlossen,



IV
doch schwer erreichbar war; so traten zu dem Ende einige Personen zusammen, wählten aus ihrer Mitte fünf durch Mehrheit der Stimmen, denen sie die Abfassung der Geseze, zu einer unter dem Namen Hülfs-Vertrag zu errichtenden Verbindung, und zwar nach dem Muster und den Grundlagen des Unterstützungsvereins, übertrugen; und so wurden nach letzteren, mit einigen nöthigen Abänderungen oder Zusäzen, die Geseze für den Hülfs-Vertrag entworfen, von der damals zu vorerwähntem Zweck verbundenen Gesellschaft gebilligt, und hierauf Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe dieser Stadt zur Ratifikation und Korroboration unterlegt. Diese Hochrichterliche Bestätigung erfolgte im Juny-Monat 1802, mit ausdrücklicher Billigung des, dem errichteten Hülfs-Vertrag zum Grunde liegenden, heilsamen Zwecks.



Da aber nach einer Reihe von beynähe 14 Jahren Umstände vorgekommen waren, und Fälle sich ereignet hatten, auf welche, bey der Eingeschränktheit des menschlichen Vorhersehungsvermögens, nicht Rücksicht genommen, und für dergleichen Fälle keine Festsetzung getroffen war: so hat die Committee des Hülfß-Vertrags aus ihrer Mitte einen engern Ausschuß von fünf Personen erwählt, und denselben, in Folge und Gemäßheit §. 36. der bisherigen Statuten, und des in gedachtem Paragraph enthaltenen Vorbehalts, die Revision und Umarbeitung der früher im Jahre 1802 gemachten gesetzlichen Festsetzungen übertragen, und haben gedachte fünf Personen, ihrem erhaltenen Auftrage gemäß, nachfolgende Revision und Umarbeitung, nach reiflicher Ueberlegung und nach Erwägung aller bey der Sache eintretenden Umstände,



bemerkstelliget und in Vorschlag gebracht, welche, nachdem sie, der ausdrücklichen Bestimmung §. 36. der Statuten gemäß, der Kommittee des Hülfes-Vertrags zur Prüfung vorgelegt worden, und deren durch Mehrheit der Stimmen ausgemittelten Beyfall erhalten haben, in Folge mehr erwähnten §. 36., als neue Gesetze gelten, und als bindend angesehen werden sollen, und sind, nachdem die Hochrichterliche Bestätigung derselben eingehohlt seyn wird, dieselben zum Druck zu befördern.

Riga, den 22. Dezember 1816.



E i n l e i t u n g.

Der Hülfß-Vertrag ist eine aus 151 Mitgliedern, aus der Klasse der Civilbeamten, Gelehrten und Kaufleute bestehende, auf nachfolgende Statuten gegründete Verbindung, deren Zweck lediglich darin besteht, sowohl die franken verarmten Mitglieder des Instituts, als auch deren Wittwen und Waisen, unter den in den Statuten festgesetzten Bestimmungen, zu unterstützen.

§. 1.

Da der Hülfß-Vertrag, nach hochrichterlicher Bestätigung der für denselben entworfenen und bestimmten gesetzlichen Festsetzungen, bereits seit 14 Jahren in Aktivität getreten, und dessen wohlthätige Folgen unbezweifelt und unverkennbar sind; so verbleibt es bey der früher getroffenen Festsetzung, daß über die Zahl von 151 Mitgliedern keine weitere Aufnahme statt findet. Bey der Aufnahme wird über denjenigen Kandidaten



zuerst ballottirt, welcher förmlich proponirt und in das zu diesem Behuf vorhandene Buch zuerst eingeschrieben worden.

Nur gesunde, thätige und unbescholtene Männer, aus den vorerwähnten Ständen, qualifiziren sich zur Aufnahme in den Hülfß-Vertrag; auch dürfen dieselben, bey ihrer Aufnahme, nicht allbereits das sechs und vierzigste Jahr zurückgelegt haben.

Jeder, der in den Hülfß-Vertrag aufgenommen zu werden wünscht, muß sich als Kandidat dazu, durch ein Mitglied des Hülfß-Vertrags, aufgeben lassen, welches Mitglied besorgt, daß derselbe durch einen Vorsteher in das zur Aufnahme der Kandidaten bestimmte Buch eingetragen werde, und hat der Kandidat zuvor seinen Stand und Beschäftigung, Jahr und Tag seiner Geburt, und, ist er verheirathet, den Namen seiner Gattin und seiner etwanigen Kinder, wie auch Jahr und Tag ihrer Geburt, genau und schriftlich aufzugeben, und nöthigenfalls über alle diese Umstände, so wie über seinen Gesundheitszustand, hinlängliche und genügende Beweise auszuliefern.

Wer eine falsche Angabe in Betreff seines Alters u. macht, wird, wenn diese in der Folge entdeckt wird, ohne Weiteres aus der Zahl der



Mitglieder ausgeschlossen, geht seiner bereits geleisteten Beyträge verlustig, und kann unter keinerley Umständen jemals wieder als Kandidat zum Hülfß-Vertrag proponirt, oder als Mitglied aufgenommen werden.

Die Vorsteher haben die Befugniß, die Sache zu untersuchen, die Beweise zu beprufen, und nach Maaßgabe derselben die Ausschließung zu vollziehen.

§. 2.

Ein jedes Mitglied, so nicht über 36 Jahre alt ist, zahlet zum Eintritt acht Rubel Silber-Münze, und einen jährlichen Beytrag von acht Rubeln S. M., oder viertheljährig zwey Rubeln S. M., und zwar immer pränumerando. Dieser Beytrag soll, um den Fonds hinlänglich zu gründen, für jedes Mitglied sechszehn Jahre hindurch dauern; doch steht es jedem frey, statt des jährlichen Beytrags für erwähnte sechszehn Jahre, überhaupt eine Summe von achtzig Rubeln Silber-Münze (Silb. Rbl. 80 —) im Laufe der zwey ersten Jahre (von dessen Eintritt ab gerechnet,) zur Kasse zu zahlen, und wird ihm solchen Falls der etwa schon vorher geleistete Beytrag zu gute gerechnet.



§. 3.

Wenn nun ein Mitglied seinen jährlichen Beytrag, in der einen oder andern vorbemerkten Art, zur gemeinschaftlichen Kasse sechszehn Jahre hindurch geleistet hat; so hõret dieser Beytrag, wohin jedoch die anderweitigen Zuschüsse und Zahlungen, von denen in nachfolgenden Paragraphen Erwähnung geschieht, keinesweges zu rechnen sind, auf. Ein solches Mitglied hat dadurch ein volles Recht an und auf die Stiftung erlangt.

Da es aber ein möglicher, und, nach einer gemachten Berechnung über die ungefähre künftige Einnahme und Ausgabe des Hülfs-Vertrags, sogar wahrscheinlicher Fall ist, daß die jährliche Einnahme an Renten, selbst bey einem Kapital von 20,000 Rubeln S. M. — mit Zuschlag der sämtlichen alsdann einkommenden Beyträge — zu den in den folgenden Paragraphen festgesetzten Unterstützungen nicht hinreichen mögte, indem, nach Ablauf der ersten 16 Jahre, die Zahl der Kontribuirenden Mitglieder von Jahr zu Jahr abnimmt, und abnehmen muß, so, daß zehn Jahre später die sämtlichen Beyträge nur circa 400 Rubel S. M., und also die ganze Einnahme mit den Renten des obigen Kapitals 1600 bis 1700 Rubel S. M. betragen; die Unterstützungsausgaben



dagegen, nach jenem Calcul, nur gering gerechnet, durch die Sterblichkeit jährlich um 100 Rubel S. M. wachsen, und der Belauf derselben die Einnahme alsdann um wenigstens 800 Rubel per Annum übersteigen mögte; so sollen diejenigen Mitglieder, welche bereits 16 Jahre beygetragen haben, noch einen kleinen, im Januar pränumerando zu entrichtenden jährlichen Beytrag von zwey Rubeln S. M. leisten. Dieser Beytrag hört aber mit dem Tode des Mitglieds auf, und soll überhaupt nicht über zehn Jahre dauern. Aus diesem jährlichen Zuschub von 2 Rbl. S. M. soll ein separater Ergänzungsfonds der Unterstützungsgelder gebildet werden, dessen Renten, so lange jene Einnahme für die Unterstützung reicht, immer zu dem Ergänzungsfonds geschlagen werden sollen.

Die Begebung dieses Kapitals darf nicht auf Immobilien, sondern immer nur auf monatliche Renten, jedoch gegen hinlängliches Kastenpfand oder Kaution, bewerkstelligt werden, damit, wenn die Renten des Hauptfonds und die jährlich einkommenden Beyträge (zu welchen jedoch die Eintrittsgelder nicht gerechnet werden, als welche jederzeit zum Hauptfonds zu schlagen sind) zu den festgesetzten Unterstützungen nicht mehr hinreichen, gleich über die fehlende Summe daraus disponirt



werden kann. — Sollte nach einigen Jahren der Anschein vorhanden seyn, daß auch diese Hülfswelle später unzureichend seyn mögte: dann soll dieser zehnjährige Beytrag ohne Verzug, jedoch nicht höher als auf vier Rubel S. M. p. Annum, erhöht werden.

Durch diese Maaßregel wird einem, später sehr wahrscheinlich nöthigen, in dem 3ten §. der bisherigen Geseze festgesetzten, abermaligen Beginnen der Beyträge, oder der Verkleinerung des jetzigen Kapitals des Hülfsw-Vertrags, daß ohnehin nach zwey Jahren, von jetzt an, nicht mehr, oder doch nur sehr unbedeutend, anwachsen kann, vorgebeugt. Vorstehende Nachzahlung dient zur Erhaltung des Kapitals, daß, wenn eine Stiftung für die Zukunft bestehen soll, unter keinerley Vorwand, anzugreifen, nie erlaubt werden sollte, weil die Renten desselben die einzige gewisse Einnahme einer Stiftung sind. Diese Nachzahlung soll aber auch zugleich unsern nachbleibenden Wittwen und Waisen die ihnen in diesen Statuten versprochene Unterstützung sichern. Deshalb wird jetzt, als ein nicht aufzuhebendes Grundgesetz, bestimmt und festgesetzt: daß, selbst bey künftigen Revisionen dieser Geseze, der Hauptfonds nie und zu keinem Behuf angegriffen werden, und weder die Kommittee, noch irgend ein Mitglied, auch



nur darauf antragen darf, bey Strafe von zehn Rubeln S. M. Eben so wenig soll und darf in Zukunft, bey gleicher Strafe, je die Rede davon seyn, die den Wittwen und Waisen versprochene Unterstützung zu schmälern, und sollen, wenn vielleicht nach Jahren die Renten des Hauptfonds und das Kapital des Ergänzungsfonds, mit den einkommenden Beyträgen, nicht hinreichend befunden würden, die den Wittwen und Waisen festgesetzte Unterstützung zu geben, die alsdann lebenden Mitglieder des Hülfß-Vertrags es unter sich abmachen, wie sie die Verpflichtungen gegen die Wittwen und Waisen ungeschmälert erfüllen, ohne das Kapital des Hauptfonds anzugreifen.

§. 4.

Jedes Mitglied des Hülfß-Vertrags kann, so wie dessen Wittwe und Kinder, auf Unterstützung desselben Anspruch machen, worüber die folgenden Paragraphen das Nähere bestimmen.

Die Wittve oder Kinder eines Mitgliedes können, sogleich nach dessen Ableben, durch Nachzahlung der Beyträge für die an den obbestimmten sechszehn Jahren fehlende Zeit, alle Ansprüche auf die Unterstützung des Hülfß-Vertrags erlangen, und wird der Betrag dieser Beyträge, nach vor-



14
her desfalls verlautbarter Deklaration der Wittwe oder Kinder, bis zum Belauf der bestimmten sechszehn Jahre, von der denselben zu ertheilenden Unterstützung jährlich mit acht Rubeln S. M. decourtirt, im Fall das verstorbene Mitglied nicht bereits in den ersten zwey Jahren, oder mit einem Male die vollen Beyträge entrichtet hätte. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Wittwe von allen übrigen Beyträgen und Zuschüssen frey ist, und nach Ablauf der bestimmten sechszehn Jahre die volle Unterstützung erhält. Diejenigen Wittwen und Waisen aber, welche nach den bisherigen Gesetzen schon Unterstützung erhalten haben, dürfen jedoch die an dem Belauf von sechszehn Jahren fehlenden Beyträge nicht nachzahlen.

§. 5.

Die ersten vierzig Mitglieder machen die Kommittee aus, welche in allen Fällen die ganze Gesellschaft des Hülfß-Vertrags repräsentiren. Sie wählen, zur Verwaltung des Hülfß-Vertrags, aus der ganzen Gesellschaft fünf Personen, welche die Geschäfte übernehmen und unter sich vertheilen. Sollte ein Mitglied der Kommittee durch den Tod, oder aus andern Ursachen, von der Gesellschaft



abgehen, oder diesen Ort verlassen: so wird die Zahl derselben durch ein neues Mitglied ergänzt, welches von den übrigen Mitgliedern der Kommittee, durch Mehrheit der Stimmen, dazu erwählt wird. Doch kann Keiner unter die Mitglieder der Kommittee aufgenommen werden, der nicht in der Stadt Riga selbst, oder in den zu letzterer gehörigen Vorstädten, wohnt.

Bey jeder Versammlung der Kommittee müssen, inclusive der Vorsteher, wenigstens funfzehn Glieder gegenwärtig seyn, um einen Beschluß gültig abfassen zu können. Wer ohne legale Ursachen aus diesen Versammlungen ausbleibt, zahlt zwey Rubel S. M. Strafe zur Kasse. Im Weigerungsfall, diese Strafe zu zahlen, zeigen die Vorsteher solches der Kommittee bey der nächsten Versammlung an, die alsdann darüber entscheidet, und ob das Mitglied, seiner hartnäckigen Strafzahlungsweigerung wegen, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll.

§. 6.

Keiner darf die ihn getroffene Wahl zum Vorsteheramte von sich ablehnen, bey Strafe, aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden, und seiner gemachten sämtlichen Beyträge, so wie



des gezahlten Eintrittsgeldes, verlustig zu gehen. Aus dem Kollegio der Vorsteher tritt jedes Jahr einer, der Reihe nach, und zwar derjenige, aus, welcher am längsten Vorsteher gewesen ist. Träfe sich's, daß Zwey oder Mehrere eine gleiche Zeit lang Vorsteher gewesen wären: so haben diese, vor dem Wahltag, unter sich oder durch's Loos auszumitteln, wer von ihnen der Austretende ist. Stürbe ein Vorsteher während seiner Amtsführung, so wird dessen Stelle durch denjenigen besetzt, der bey der letzten Wahl zunächst die mehresten Stimmen gehabt hat, und bis dahin Vicevorsteher war.

Acht oder vierzehn Tage vor jedem Stiftungs-feste versammelt sich die Kommittee auf Veranstaltung der Vorsteher, um die nöthige Wahl des abgehenden Vorstehers vorzunehmen. Diese geschieht aus der ganzen Gesellschaft. Derjenige, welcher bey dieser Wahl zunächst die mehresten Stimmen hat, ist, wenn er nicht früher Vorsteher war, ein Jahr hindurch Vicevorsteher. Dieser ist verbunden, in allen Fällen, wenn ein Vorsteher verreisen müßte, oder in Krankheit verfiel, dessen Stelle, als Substitut, zu ersetzen. Tritt er durch den Tod eines Vorstehers in dessen Stelle, so ist in dem Laufe dieses Jahres derjenige Vicevorsteher, der nach ihm die mehresten Stimmen hatte.



Wer ein Mal Vorsteher gewesen, kann erst nach fünf Jahren, a dato seines Austritts, als Vorsteher von Neuem gewählt werden, und muß die Wahl genehmigen. Nach seinem zweyten Austritt aus dem Kollegio der Vorsteher aber, ist er für immer von der Vorsteherwahl frey.

Bei obiger Versammlung werden auch von den Vorstehern die seit dem letzten Stiftungstage verhandelten Protokolle der Kommittee vorgelesen. Ferner haben bei der Vorsteherwahl die jedesmaligen Vorsteher, wenn sie auch gleich nicht zu der Kommittee gehören sollten, das Stimmenrecht.

§. 7.

Am zweyten Donnerstage eines Vierteljährs, und zwar immer in den Monaten Januar, April, July und Oktober der laufenden Jahre, und, fällt auf diesen Donnerstag ein Feyertag ein, sodann den Donnerstag darauf, versammeln sich die Vorsteher des Abends, und zwar im April- und July-Monat um 6 Uhr, und im Oktober und Januar um 4 Uhr, bei Strafe von einem Rubel S. M., welcher der Kasse anheim fällt. Zwey von den Vorstehern bleiben wenigstens zwey Stunden beisammen, um die Geschäfte zu besorgen. Würde aber einer, durch Unpäßlichkeit oder andere drin-



gende Umstände, von der Zusammenkunft abgehalten, so muß er einem der andern Vorsteher, spätestens eine Stunde vor der Zusammenkunft, davon Anzeige machen oder machen lassen, bey Strafe von einem Rubel S. M. Die vierteljährige Versammlung der Vorsteher ist jedes Mal, acht Tage vorher, durch den protokollführenden Vorsteher in den hiesigen öffentlichen Anzeigen anzukündigen.

§. 8.

Die Vorsteher haben über alle eingegangene und ausgezahlte Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen; sie lassen die nöthigen Einladungen an die Gesellschaft ergehen, halten ein Verzeichniß, in welchem die Namen der Mitglieder, ihre Beschäftigung, ihr Alter etc., so wie auch die Namen und das Alter der, den verheyratheten Mitgliedern angehörenden, Gattinnen und Kinder, bemerkt sind, und führen das Protokoll, worin alles, den Hülfs = Vertrag Betreffende, verzeichnet, und welches an jedem Versammlungstage von sämtlichen anwesend gewesenen Vorstehern unterschrieben wird. Diese Geschäfte werden folgendermaassen vertheilt.



Ein Vorsteher hat bey den zu verhandelnden Geschäften den Vortrag, und veranstaltet jede nöthige Zusammenkunft der Kommittee und der Vorsteher, so wie die Einladung sämtlicher Mitglieder zur jährlichen Feyer des Stiftungstages, und zwar letztere nicht allein durch eine, bisher üblich gewesene, Einladungskarte, sondern durch eine, acht Tage vorher in den hiesigen öffentlichen Anzeigen zu machende Annonce, welche von allen Vorstehern unterschrieben seyn muß.

In dieser Annonce werden zugleich alle Mitglieder aufgefordert, die Namen ihrer Angehörigen und deren Alter, mit Anzeige des Jahres und Tages ihrer Geburt, oder, wenn solches bereits geschehen wäre, die im Laufe des verflossenen Jahres vorgefallenen Veränderungen, am Stiftungstage schriftlich abzugeben.

Der zweite Vorsteher führt das oben erwähnte Protokoll. Dem dritten Vorsteher wird die Führung des Namenverzeichnisses der Mitglieder und deren Angehörigen übertragen, der darauf zu sehen hat, daß jedes Mitglied die vorerwähnte schriftliche Aufgabe, bey Strafe von 25 Kopelen S. M., am Stiftungstage mitbringt und einreicht. Der vierte Vorsteher führt das Kassabuch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben



des Hülfs-Vertrags, und der fünfte Vorsteher die Hauptbücher, wobey festgesetzt wird, daß der Kassaführende Vorsteher nicht zugleich die Hauptbücher führen, und daß keine an die Wittwen und deren Kinder, oder an Waisen, zu leistende Unterstützung von dem Kassaführenden Vorsteher früher geschehen kann, als bis derselbe von dem das Namenverzeichnis führenden Vorsteher eine schriftliche Aufgabe über die Namen, das Jahr und den Tag der Geburt der Unterstützung verlangenden Personen erhalten hat. Letzterer ist, bey irgend einem Zweifel über die laut dem Register vorhandene Anzahl der Kinder, berechtigt und verbunden, zuvor die nöthigen Beweise zu fordern.

§. 9.

Beim Ablauf eines Jahres legen die Vorsteher, bey der Feyer des Stiftungstages, den anwesenden Mitgliedern von ihrer Verwaltung Rechenschaft ab, bringen die abgeschlossenen Bücher zur Kenntniß und Beprüfung der Gesellschaft, und übergeben die vorhandenen Dokumente, Gelder, Bücher etc. an ihre Nachfolger, welche darüber quittiren.



§. 10.

Da die Zahl der Mitglieder bereits längst komplettirt, und der Hülfß-Vertrag auch schon mehrere Jahre in Aktivität ist; so muß Jeder, welcher demselben beizutreten wünscht, und über 36 Jahre alt ist, bey der Aufnahme als provisorisches Mitglied, außer den festgesetzten acht Rubeln S. M., noch für jedes Jahr, so er über 36 Jahre alt ist, eine Zulage erlegen. Diese Zulage ist dergestalt bestimmt und festgesetzt, daß derjenige, welcher

- | | | | | |
|----|-------------------|-------------------|--|--|
| a) | 37 Jahre alt ist, | Zehn Rubel S. M., | | |
| b) | 38 ——— — | Zwölf — — | | |
| c) | 39 ——— — | Vierzehn — — | | |
| d) | 40 ——— — | Sechszehn — — | | |
| e) | 41 ——— — | Zwanzig — — | | |
| f) | 42 ——— — | Vier u. zwanzig — | | |
| g) | 43 ——— — | Acht u. zwanzig — | | |
| h) | 44 ——— — | Zwey u. dreyßig — | | |
| i) | 45 ——— — | Acht u. dreyßig — | | |

inclusive der Eintrittsgelder, und also im Ganzen und Eins für Alles, beym Eintritt, als provisorisches Mitglied, zu erlegen hat. Personen, die bereits das sechs und vierzigste Jahr zurückgelegt haben, wird, wie oben erwähnt, der Eintritt nicht verstattet, und können übrigenß, wie be-



reits Eingangs erwähnt worden, bloß Civilbeamte, Gelehrte und Kaufleute aufgenommen werden.

§. 11.

Es kann aber über einen zur Aufnahme als Mitglied vorgeschlagenen Kandidaten nicht eher ballottirt werden, als bis gehörig ausgemittelt und hinlänglich in Gewißheit gesetzt worden, daß derselbe alle in §. 1. vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernisse erfüllt, und die etwa nöthigen Beweise hierüber beygebracht habe. Eine solche Anzeige über den Stand, die Beschäftigung und das Alter, wie auch über den Gesundheitszustand des Kandidaten, wird von einem der Vorsteher bey der nächsten allgemeinen, zur Feyer des Stiftungstages veranstalteten, Zusammenkunft, den versammelten Mitgliedern vorgelesen.

Ist sodann der Vorgeschlagene zehn gegenwärtigen Mitgliedern genau bekannt, so wird sogleich zum Ballottement geschritten. Zwey Drittheil der Stimmen entscheiden für die Aufnahme. Sollte der Kandidat aber nicht zehn anwesenden Mitgliedern genau bekannt seyn, so wird über ihn, wenn die Mitglieder sich seinetwegen näher erkundigt haben, bey der nächsten Zusammenkunft ballottirt. Entscheidet das Ballottement für die



Aufnahme des Kandidaten als provisorisches Mitglied, so ist ihm solches von den Vorstehern anzuzeigen, und derselbe verpflichtet, spätestens in der nächsten viertheljährigen Versammlung der Vorsteher das durch §. 10. bestimmte Eintrittsgeld zu erlegen. Dieses in den Hülfs-Vertrag provisorisch aufgenommene Mitglied wird dann erst aktives und theilnehmendes Mitglied, wenn sich eine Vakanz ereignet.

Sollte dieses Mitglied während dieser Zeit versterben, so kann das Eintrittsgeld zurückgefordert werden; es wäre denn, daß die Wittwe, gleich den Wittwen der wirklichen Mitglieder, die jährlichen Beyträge sechszehn Jahre hindurch entrichten wollte, in welchem Fall sie den Wittwen aktiver Mitglieder gleichgestellt wird, und die Unterstützung für sich und ihre Kinder zu genießen hat, jedoch mit Ausnahme der Sterbegelder.

Sobald das provisorische Mitglied aber aktives Mitglied wird, hat es, als solches, die Gesetze zu unterschreiben, und 30 Kopfen S. M. für ein Exemplar der ihm einzuhandigenden Gesetze zu zahlen; auch sofort alle in den Gesetzen bestimmte Beyträge zu leisten. Wer diese Verpflichtungen durch seine Unterschrift zu übernehmen verweigert, thut auf die Mitgliedschaft Verzicht, und ist seines Eintrittsgeldes verlustig.



§. 12.

Wenn eine Wittwe nach dem Tode ihres Mannes, der noch nicht 16 Jahre Beyträge geleistet hat, auf Unterstützung vorläufig renunciiren, nach einiger Zeit aber jedennoch um diese Unterstützung anhalten sollte; so wird ihr, in solchem Fall, auf den Betrag der noch zu entrichtenden Beyträge so viel zu gut gerechnet, als ihr während der Zeit, da sie keine Unterstützung genommen, hätte gezahlt werden müssen, wenn sie sogleich die Unterstützung verlangt hätte. Doch kann diese Vergütung den Betrag der fehlenden Beyträge nicht übersteigen.

Im Fall ein Mitglied, und auch dessen Gattin, mit Tode abgehen, bekommen deren nachgelassene Kinder, bis dieselben das statutenmäßig festgesetzte Alter erreicht haben, unbedingt und ohne irgend einen Abzug, die ihnen bestimmte Unterstützung.

Wenn die Wittve eines verstorbenen Mitgliedes in die zwote Ehe tritt, so hört alle Unterstützung für dieselbe und ihre Kinder gänzlich auf, indem sie durch die zwote Ehe für sich und ihre Kinder einen neuen Versorger erhält. Stirbt dieser Versorger, ohne Mitglied des Hülfß-Vertrags gewesen zu seyn, so revivisciren die Rechte



und Ansprüche der Kinder aus der ersten Ehe auf Unterstützung des Hülfs-Vertrags.

Würde die Gattin eines Mitgliedes von demselben geschieden, so versteht es sich, daß sie nach dem Tode ihres Mannes keinen Anspruch auf die Unterstützung des Hülfs-Vertrags machen kann. Den Kindern eines solchen geschiedenen Mannes bleiben aber nach seinem Tode ihre Rechte und Ansprüche auf Unterstützung des Hülfs-Vertrags unverfehrt.

§. 13.

Der vierteljährig pränumerando zu entrichtende Beitrag von zween Rubeln S. M. muß von jedem Mitgliede am vierteljährigen Versammlungstage der Vorsteher, in den §. 7. festgesetzten Stunden, persönlich, oder durch einen Beauftragten, abgegeben werden. Im Unterlassungsfall fällt der Säumige in eine Strafe von 25 Kopeken S. M., die nach Ablauf der bestimmten zwey Stunden verwirkt ist, und welche nach dem Schluß jeder folgenden Vorsteherversammlung für jede vierteljährige Zahlung um 25 Kopeken steigt. Sollte derselbe aber auch am vierten Versammlungstage, nämlich am zweyten Donnerstage des Monats Oktober, mit der



Zahlung seiner zu leistenden vier Beyträge, und der bis dahin verwirkten $1\frac{1}{2}$ Rubel Strafgeelder, ausbleiben; so haben die Vorsteher ihm ohne Aufschub, und zwar schriftlich, die Anzeige zu machen, daß er vor Ablauf von vierzehn Tagen, als dem äußersten Termin, die ausgebliebenen acht Rubel S. M. Beyträge, nebst $1\frac{1}{2}$ Rubel S. M. Strafgeelder, zu entrichten habe; widrigenfalls er, den Gesetzen gemäß, ausgeschlossen würde. — Ist auch dieser letzte Termin verstrichen, und diese Warnung vergebens gewesen, dann soll ein solches Mitglied ohne Weiteres durch die Vorsteher ausgeschlossen werden, aller bis dahin geleisteten Beyträge verlustig gehen, und gegen eine solche Ausschließung weder Appellation, noch irgend ein anderes Rechtsmittel, angewandt werden, noch Statt haben können.

Uebrigens steht es einem Jeden frey, seine Beyträge für das ganze Jahr, oder für zwey und mehrere Jahre, zu pränumeriren, in welchem Fall darüber separatim quittirt wird. Doch sollen dergleichen jährliche Vorauszahlungen nicht von der Mitte eines Jahres in das andere laufen, sondern immer nur vom Januar des laufenden bis zum Januar des folgenden Jahres angenommen werden. Wer diesen Termin verabsäumt, verfällt ebenfalls in die oben festgesetzten Strafgeelder.



Jedes Mitglied, das im Laufe des Jahres in die Gesellschaft eintritt, muß, nach erhaltener Anzeige von den Vorstehern, am nächsten Versammlungstage derselben, nicht allein das folgende, sondern auch für die verflossenen Viertel des laufenden Jahres, den Beytrag von zween Rubeln Silbermünze für jedes Vierteljahr, pränumeriren, damit jedes Mitglied bey dem Schlusse eines Jahres auch einen vollen jährlichen Beytrag geleistet hat.

§. 14.

Sollte ein Mitglied von Riga wegreisen, oder sich für immer von hier wegbegeben; so müssen, nach dem Ableben desselben in der Fremde, dessen nachgelassene Wittve und Kinder, wenn sie der statutenmäßigen Unterstützung theilhaftig werden wollen, in Ansehung aller gesetzlichen Erfordernisse, die bündigsten Beweise alljährlich beybringen.

Ein solches Mitglied ist aber verbunden, der Ordnung gemäß, seine Abreise den Vorstehern anzuzeigen, und dabey denjenigen namhaft zu machen, welcher in dessen Abwesenheit, nach den Gesetzen, die Beyträge für dasselbe zu entrichten hat. Versäumt dieser sein Bevollmächtigter etwas, so wird solches eben so angesehen, als wäre es durch ihn selbst geschehen.



Wird obige Anzeige von seiner Abreise aber ganz unterlassen, und ist in diesem Fall die endliche schriftliche Warnung der Vorsteher nicht möglich, so wird ein solches Mitglied an dem, im vorigen Paragraph bestimmten, letzten Termin ohne Weiteres ausgeschlossen, und verliert dasselbe, so wie dessen Gattin und Kinder, alles Recht an dieser Stiftung.

§. 15.

Nur ein solches, ausserhalb Riga und anderwärts sich aufhaltendes, ehemaliges Mitglied, das schon sechszehn Jahre Beyträge entrichtet hat, und welches, entweder durch Versäumnisse seines Bevollmächtigten, oder durch die unterlassene Anzeige seiner Abreise, ausgeschlossen worden, kann bey der nächsten Vakanz ohne Ballottement wieder aufgenommen werden, wenn es zuvor die sämtlichen versäumten späteren Beyträge, und für jedes Jahr zwey Rubel Silbermünze Strafgeld, nachzahlt. In diesem Fall geht ein solches Mitglied allen neu vorgeschlagenen Kandidaten und provisorischen Mitgliedern vor, und ist auch von Bezahlung des Eintrittsgeldes befreyt.



§. 16.

Blinde, ferner über 70 Jahr alte und franke Mitglieder, die durchaus unvermögend sind, ihren Unterhalt zu erwerben, oder ihre Geschäfte wahrzunehmen, solche auch durch Andere nicht besorgt werden können, und welche überhaupt von allen Mitteln so entblößt sind, daß sie durchaus Unterstützung bedürfen, machen davon einem der Vorsteher die erforderliche Anzeige, worauf zwey derselben verpflichtet sind, ein solches altes, blindes oder krankes Mitglied zu besuchen, und zu erforschen, ob es der Unterstützung bedürfe. Wenn sie den Kranken dazu qualifizirt finden, so erhält er während seiner Krankheit, oder Unvermögenheit zum Erwerb, vierteljährig pränumerando acht und zwanzig Rubel S. M., wovon jedoch seine als Mitglied zu leistende Beyträge abgehen; und es tritt ein provisorisches Mitglied an seine Stelle. Ist die Krankheit gehoben, so höret die Unterstützung auf, und der Genesene tritt, bey der nächsten Ba- kanz, ohne Weiteres wieder in den Hülfß-Vertrag.

§. 17.

Jrgend ein Mitglied, welches, nach Maaß- gabe des vorhergehenden Sphi vom Hülfß-Ver-



trag unterstützt wird, und von hier sich weg begeben will, muß davon, und wo es sich aufzuhalten gedenkt, vorher einem der Vorsteher die ordnungsmäßige Anzeige machen. Ein solches, Unterstützung erhaltendes, Mitglied ist sodann verbunden, während seiner Abwesenheit vierteljährig einen vom Kirchspiels = Prediger und zween glaubwürdigen Zeugen beglaubigten Beweis, mit Angabe der zur ferneren Unterstützung sich qualifizirenden Umstände, einzusenden, widrigenfalls es sich dem Verlust der Unterstützung aussetzt.

Sollte ein ausserhalb Riga sich aufhaltendes Mitglied, wegen Krankheit oder durch andere Umstände, genöthigt werden, um die Unterstützung des Hülfs = Vertrags nachzusuchen; so muß es seine Ansprüche durch ein an die Vorsteher einzuschickendes, von drey glaubwürdigen Personen an Eidesstatt ausgestelltes, Attestat, worin die Umstände und Verhältnisse, wodurch ein dergleichen Mitglied sich zur Unterstützung qualifiziret, getreulich angegeben sind, begründen, und muß ein dergleichen Attestat überdem entweder von einer Gerichts = Behörde, oder von dem Prediger des Orts, wo sich das Mitglied aufhält, beglaubiget seyn.



§. 18.

Nach dem erfolgten Tode eines Mitgliedes werden seiner Wittwe, seinen Kindern, oder denen, die den Verstorbenen am nächsten angehen und dessen Beerdigung besorgen, innerhalb zwölf Stunden, von Zeit der den Vorstehern darüber geschehenen Anzeige, fünfzig Rubel S. M. ausgezahlt. Dieses Sterbegeld erhalten auch der Wittwer, als Mitglied des Hülfß-Vertrags, bey dem Tode seiner Gattin, so wie die Kinder, wenn das letzte ihrer Aeltern verstirbt.

Hiernächst bekommt die nachbleibende Wittwe vom Hülfß-Vertrag eine vierteljährige Unterstützung von neun Rubeln S. M. für sich, und drey Rubel S. M. für jedes ihrer unversorgten Kinder, und zwar für die männlichen Geschlechts bis zum vollen 18ten, und für die weiblichen Geschlechts bis zum vollen 20sten Jahre, von welchem Gelde jedoch die §. 4. bestimmten Beyträge decourtirt werden.

Die Zahlung geschieht vier Mal im Jahre an einem bestimmten Tage, welchen die Vorsteher den Unterstützung erhaltenden Personen bekannt machen.

Unter den Kindern werden nicht allein leibliche, sondern auch die durch Heyrath als eigen



angenommenen, wie auch die während der Ehe adoptirten Kinder, verstanden; jedoch muß die Adoption eine vollständige seyn, und die adoptirten Kinder müssen durch dieselbe Kindesrechte und Anspruch auf ein Kindestheil des dereinstigen Nachlasses des Wahlvaters erhalten haben.

Zween Vorsteher haben sich bey dem Ableben eines Mitgliedes aus der Gesellschaft, zu dessen nachgelassener Wittwe, innerhalb drey Monaten, zu begeben und anzufragen, ob dieselbe für sich und ihre Kinder auf Unterstützung des Hülfß-Vertrags Anspruch zu machen gesonnen sey.

Die nach dem Tode eines Mitgliedes und seiner Gattin älternlos nachbleibenden, unversorgten Kinder erhalten vom Hülfß-Vertrag jedes eine vierteljährige Unterstützung von vier Rubeln S. M. pränumerando, und zwar die Söhne bis zum vollendeten 18ten, und die Töchter bis zum vollendeten 20sten Jahre, wenn letztere nicht bis dahin verheyrathet oder sonst versorgt seyn sollten; auch fällt die Unterstützung bey ersteren weg, wenn sie im Waisenhause, oder in einer anderen Stiftung, ihr Aus- und Unterkommen finden sollten.

Sollte ein von einem Mitgliede nachgelassenes Kind, männlichen oder weiblichen Geschlechts, blind oder dermaaßen gebrechlich seyn, daß dessen Verpflegung der Mutter oder seinen Angehörigen



fortwährend zur Last fällt; so dauert die für ein dergleichen gebrechliches Kind vom Hülfß-Vertrag zu leistende Unterstützung für die ganze Lebenszeit desselben.

Wenn ein von den vorbemerkten vater- oder alternlosen Kindern in der Zeit, wo für dasselbe von dem Hülfß-Vertrage Unterstützung gereicht wird, verstirbt, so werden zu dessen Beerdigung zwölf Rubel S. M. aus der Kasse des Hülfß-Vertrags gezahlt. Jedoch wird bey diesem, so wie überhaupt bey allen anderen über Unterstützung statuierenden Punkten, vorausgesetzt, daß Wohlhabende, und solche Personen, die der Unterstützung des Hülfß-Vertrags füglich entbehren können, diese, zum Nachtheile der Dürftigeren, nicht annehmen werden.

§. 19.

Wenn ein unverheyrathetes Mitglied des Hülfß-Vertrags in dürftigen Umständen verstirbt, und keine Verwandten hinterläßt, welche sich der Beerdigung desselben annehmen können, über dessen Vermögen auch kein Konkurs ist; so besorgen die Vorsteher dessen Beerdigung, für Rechnung des Hülfß-Vertrags, auf eine anständige Art; wovon die Kosten jedoch nicht über 50 Rubel S. M. betragen müssen.



§. 20.

Jedes Mitglied zahlt zu Anfang eines jeden Jahres vier Rubel S. M., oder vierteljährig einen Rubel S. M., pränumerando, an dem, früher bestimmten, jedesmaligen Versammlungstage der Vorsteher, zur Bestreitung der Kosten für Sterbefälle und aller übrigen Unkosten des Hülfs-Vertrags, worunter auch das Tafelbillet am Tage der Stiftungsfeier mit einbegriffen ist.

Im Fall das Sterbegeld nicht angenommen würde, so wird diese freywillige Verzichtleistung mit Dank angenommen, und dieses Geld als Geschenk in den Büchern des Hülfs-Vertrags notirt. Da auch die wohlgemeinte Absicht des Hülfs-Vertrags dahin gehet, daß diese Unterstützung zum Besten der Wittwe oder der Kinder eines verstorbenen Mitgliedes reichen soll; so versteht sich's von selbst, daß, auf den Fall, wenn über das Vermögen des letzteren ein Konkurs entstanden seyn, oder entstehen sollte, wo die Begräbniskosten von der Konkursmasse zu bestreiten, und die deswegen auch in den Rechten privilegiert sind und einen Vorzug haben, der nachbleibenden Wittwe, oder den Kindern des verstorbenen Mitglieds, die in §. 18. bestimmten funfzig Rubel S. M. Sterbegeld keinesweges zum Behuf der Begräbniskosten, sondern zur



Erleichterung und Bestreitung anderweitiger Bedürfnisse, ausgezahlt werden, indem der Hülfß-Vertrag keinesweges gemeint ist, der Konkursmasse, oder den Gläubigern des verstorbenen Gemeinschuldners zum Besten, diese Unterstützung zu reichen.

§. 21.

Jrgend ein Mitglied, welches sich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht hätte, und desselben gerichtlich überwiesen würde, soll aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, und, da ein solches Mitglied gleichsam als moralisch = todt betrachtet wird, keine Ansprüche für seine Person an den Hülfß-Vertrag haben. Dessen etwaniger Frau und Kindern aber, in sofern solche von der Theilnahme am Verbrechen frey sind, darf die in den früheren Paragraphen festgesetzte Unterstützung, falls sie deren benöthigt wären, nicht verweigert werden.

§. 22.

Die bey'm Hülfß-Vertrag eingehenden Gelder werden, und zwar einzig und allein nur hier in Riga in der Stadt, und im Namen des Hülfß-Vertrags, auf gesetzliche Zinsen ausgethan, und



haben sämtliche Vorsteher dabey auf alle mögliche Sicherheit Rücksicht zu nehmen. Diese Sicherheit wird vornehmlich bey Darlehenen auf Immobilien dahin bestimmt, daß z. B. auf ein Immobile nie über die Hälfte des bey der Brand=Assurations=Kasse angenommenen Werths desselben, ein Darlehn gegeben werden darf.

Zur Aufbewahrung der vorrathigen Gelder und Dokumente ist ein eiserner Kasten bestimmt, welcher unter drey Schlössern verschlossen gehalten wird. Die Vorsteher bestimmen unter sich, welcher von ihnen diesen Kasten in Verwahrung nehmen soll, und drey derselben theilen unter sich die dazu gehörigen drey verschiedenen Schlüssel. Diese drey Vorsteher müssen bey jedesmaliger Eröffnung des Kastens gegenwärtig seyn. Indes kann, zur Erleichterung, demjenigen Vorsteher, welcher die Kasse führt, eine kleine Summe zur Bestreitung der laufenden Ausgaben übergeben werden, wovon derselbe den übrigen Vorstehern vierteljährig Rechnung abzulegen hat.

Sollten jedoch die Gelder des Hülfß=Vertrags nicht sogleich unter denen im gegenwärtigen Paragraph festgesetzten Bedingungen unterzubringen seyn; so steht es den jedesmaligen Vorstehern frey, und ist deren Beprüfung und Ermessen überlassen, dergleichen Gelder einstweilen auf ganz sichere



Kaestepfänder monatlich und auf so lange auszugeben, bis dieselben auf die oberrühnte, gesetzmäßig vorgeschriebene Sicherheit ausgegeben und fruchtbar gemacht werden können.

§. 23.

Sollte einer oder mehrere Vorsteher sich einer Veruntreuung, oder des Betrugs gegen den Fonds des Hülfß-Vertrags, schuldig machen, oder auch nur des Versuchs dazu überwiesen werden, so sollen sie, wegen sothaner Veruntreuung (wofür jedoch die übrigen unschuldigen Vorsteher und Mitverwalter, in sofern sie die ihnen in den Gesetzen des Hülfß-Vertrags vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt haben, nicht haften), nach vorhergegangener Untersuchung, zu welchem Behuf die Kommittee einen engeren Ausschuß von fünf Personen aus ihrer Mitte erwählt, durch den Beschluß dieses, die Kommittee repräsentirenden Ausschusses sogleich entweder ihres Vorstheramtes entsezt, oder auch, nach Befinden, mit Verlust aller ihrer Beyträge, von dem Hülfß-Vertrag ausgeschlossen, und zum Ersatz des Veruntreuten, im Weigerungsfalle gerichtlich, angehalten werden.



§. 24.

Wenn ein Mitglied die Ausschließung aus einem andern Grunde, als §. 13. und 23. angeführt worden, verwirkt hat, so sollen die Vorsteher die Anklage wider ein solches Mitglied der zusammen zu berufenden Komitee vortragen, welche Anklage alsdann dem angeklagten Mitgliede den folgenden Tag abschriftlich zugestellt wird, mit der Anweisung, darauf schriftlich zu antworten. Diese Antwort muß den Vorstehern zeitig eingeliefert werden, damit diese im Stande sind, solche der Komitee am nächsten Versammlungstage (wo jedoch das angeklagte Mitglied, falls es zu der Komitee gehört, nicht erscheinen darf) vorzulegen, worauf über die Frage: ob solches Mitglied die Ausschließung verwirkt hat, oder nicht? ballottirt wird. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet die Sache; und sind die Stimmen gleich, so geben die Vorsteher, welche in diesem Falle, gehörten sie auch nicht zur Komitee, zugezogen werden, durch ein nochmals unter sich zu veranstaltendes Ballottement den Ausschlag.

Sollte aber das angeklagte Mitglied, innerhalb der ihm zuvor bestimmten Frist, seine schriftliche Antwort auf die Klage nicht an die Vor-



steher eingeschickt, auch denselben keine Behinderungen angezeigt haben, so giebt es sich durch diese Unterlassung von selbst der verwirkten Ausschließung schuldig, und diese erfolgt sonach ohne alles Ballottement.

§. 25.

Der Stiftungstag wird künftig jährlich am zweyten Donnerstage des Januar=Monats, und, wenn solcher ein Festtag wäre, am Donnerstage darauf, durch eine Mahlzeit gefeyert, zu welcher das Tafelbillet denen Mitgliedern bey der Einladung unentgeltlich zugesandt wird. Es wird erwartet, daß, Kranke und Abwesende ausgenommen, kein Mitglied am Stiftungstage ausbleibe.

§. 26.

Obgleich nicht erwartet wird, daß sich irgend ein Mitglied bey den Zusammenkünften des Hülfs=Vertrags eine unanständige Aufführung erlauben werde, so wird doch, auf allen Fall, festgesetzt, daß derjenige, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen lassen sollte, oder wider Religion, den Staat oder gute Sitten laufende Gespräche führen, und den Zurechtweisungen der Vorsteher



nicht Folge leisten würde, das erste Mal eine Strafe von einem Rubel S. M., das zweyte Mal fünf Rubel S. M. erlegen, das dritte Mal aber die Ausschließung verwirkt haben soll, worauf wider denselben so mit der Anklage verfahren wird, wie in dem 24sten §. bestimmt worden.

§. 27.

Kein Mitglied darf sich, bey einer zur Kasse zu zahlenden Strafe von zehn Rubeln S. M., erlauben, einem andern von dem Hülfß-Vertrag Unterstützung erhaltenden Mitgliede deshalb, oder über die Annuahme der Sterbegelder, Vorwürfe zu machen. Erlaubt sich dieses Mitglied einen dergleichen oder ähnlichen Vorwurf zum zweyten Male, und kann ihm solches erwiesen werden, so ist dasselbe ohne Weiteres aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

§. 28.

Jedes Mitglied ist verbunden, alle außerordentliche Beyträge und Straf gelder bey der ersten vierteljährigen Zusammenkunft der Vorsteher, nachdem ihm von diesen der außerordentliche Beytrag kund gethan, oder die Strafe auferlegt



worden, entweder selbst, oder durch einen Andern, zur Kasse einzuliefern. Erfüllt ein Mitglied die, in dieser Hinsicht in den früheren Paragraphen enthaltenen, Vorschriften nicht, und weigert es sich, diese Beiträge und Strafgebühren zu entrichten, so ist dasselbe, wegen seiner unverantwortlichen Saumseligkeit und des dadurch zu erkennen gegebenen gesetzwidrigen Ungehorsams, aus dem Hülfß-Vertrag gänzlich ausgeschlossen.

Jedes Mitglied ist verbunden, bey Verhandlungen der Gesellschaft an den Versammlungstagen, besonders am Tage der Stiftungsfeyer, zur bestimmten und festgesetzten Stunde zu erscheinen. Wer dieses unterläßt, und zu der, für die alsdann zu verhandelnden Geschäfte der Gesellschaft, bestimmten Zeit von 4 bis 7 Uhr, nicht gegenwärtig ist, wird so angesehen, als habe er in die Beschlüsse der Anwesenden stillschweigend eingewilligt, und darf ein solches Mitglied sich nicht erlauben, irgend einen Beschluß der Gesellschaft tadeln zu wollen.

An dem Stiftungstage hören die Geschäfte, wenn nicht außerordentliche Vorfälle es unmöglich machen, mit dem Schlage der siebenten Stunde auf, und nach dieser Zeit ist kein Vorsteher verbunden, die Beiträge entgegen zu nehmen.



§. 29.

Ein Mitglied, welches sich irgend an seinem Rechte verlegt erachtet, kann sich mit seinem beschaffigen Anliegen schriftlich an die Vorsteher wenden, welche die Sache untersuchen, und der Beschwerde des Mitglieds, mit Uebereinstimmung gegenwärtiger Gesetze, abhelfen, worüber sie einen schriftlichen Bescheid ertheilen. Dasjenige Mitglied, welches mit diesem Bescheide der Vorsteher nicht zufrieden wäre, zeigt dieses letzteren, bey Verlust seines Rechts, innerhalb acht Tagen, schriftlich an, und wählet sich dagegen die Mitglieder der Kommittee zu Kompromissarien, die bey der nächsten Zusammenkunft die Sache untersuchen, und einen allendlichen, von einem Mitgliede der Kommittee, im Namen derselben zu unterschreibenden, Ausspruch ertheilen, welcher die Kraft und Wirkung eines schiedsrichterlichen Urtheils haben soll, von dem keine weitere Beschwerde oder Appellation bey irgend einer Behörde angebracht werden darf.

§. 30.

Der ganzen Gesellschaft des Hülfß-Vertrags ist es übrigens unbenommen, wenn es für nöthig erachtet werden sollte, gegen einen pflichtwidrig



handelnden Vorsteher, oder dasjenige Mitglied, welches diesen Gesetzen und den Anordnungen des Hülfs-Vertrags gewaltsam widerstreben sollte, und nicht füglich durch die klare Bestimmung dieser Gesetze selbst gerichtet werden könnte, bey der Obrigkeit Hülfe zu suchen; welches jedoch den Vorstehern oder jedem andern einzelnen Mitgliede in keiner Art gestattet ist, da solche, diesen Gesetzen gemäß, welche von sämmtlichen nicht nur als Richtschnur, sondern auch als Vertrag, freywillig angenommen und unterschrieben worden, sich unter dem Ausspruch der gesammten Vorsteher zu begeben, und, wenn sie mit deren Entscheidung unzufrieden sind, an die Kommittee des Hülfs-Vertrags sich zu wenden, und deren Ausspruch als ein allendliches schiedsrichterliches Urtheil, wovon eine weitere Appellation an irgend eine Gerichts-Behörde nicht statt hat, anzuerkennen, sich durch ihre Namensunterschriften verbindlich gemacht haben.

§. 31.

Dieser Hülfs-Vertrag kann nicht aufgehoben werden, so lange noch 18 Mitglieder zusammen halten und gegen die Trennung sind. Irgend ein Mitglied, welches versuchen sollte, denselben aufzulösen, verwirkt eine Strafe von dreyßig Rubeln S. M.



§. 32.

Wenn in der Folge in diesen Gesetzen Mängel bemerkt werden sollten, so sind die Vorschläge zur Verbesserung den Vorstehern, und von diesen der Kommittee, welche zu dieser Absicht zusammen zu berufen ist, vorzutragen. Erhalten solche ganz, oder mit Veränderung, Beyfall, welches durch die Mehrheit der Stimmen entschieden wird, so sollen sie, in der einen oder andern Art, diesen Gesetzen als Nachträge beygefügt, und von sämtlichen Mitgliedern in Allem, diesen Gesetzen gleich, geachtet und als bindend angesehen werden.

§. 33.

Endlich wollen wir unterzeichnete Mitglieder dieses Hülfß-Vertrags uns durch unsere Namensunterschriften wechselseitig verbunden haben, vorstehende Punkte aus allen Kräften aufrecht zu erhalten. Wir wollen dieselben vorsätzlich weder selbst übertreten, noch gestatten, daß solche von Jemandem übertreten werden. Riga, den 22. Dezbr. 1817.

1. Johann Christoph Berens.
 2. Carl Friedrich Bornhaupt.
 3. Carl Friedrich Holz.
 4. Benjamin Gottlieb Prätorius.
 5. Heinrich Julius Ropenack.
-



Den 7. Februar 1817.

Vorgetragen: Gesuch der Vorsteher der unter dem Namen des Hülfs-Vertrags allhier befindlichen Gesellschaft, um hochobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung der revidirten, und mit Ergänzungspunkten versehenen, Statuten für gedachte Gesellschaft.

Da diese Statuten sich auf eine freiwillige Vereinbarung gründen, die Verbesserung einer Wohlthätigkeitsanstalt beabsichtigen und nichts Widergesetzliches enthalten, so werden selbige hiermit obrigkeitlich bestätigt, und ist ein Exemplar davon zur Affervirung hierselbst im Archiv anhero einzuliefern.

(L. S.)

G. Schlichting,
Schr.



Inhaltsverzeichnis.

Vorbericht und Einleitung.

- §. 1. — 1) Bestimmung der Anzahl von 151 Mitgliedern.
2) Ueber welchen Kandidaten zuerst ballotirt wird.
3) Erfordernisse eines Kandidaten, und was derselbe zu beobachten hat.
4) Strafe für denjenigen, der als Kandidat eine falsche Angabe gemacht hätte, deren Untersuchung den Vorstehern obliegt.
- §. 2. — Bestimmung des gewöhnlichen Eintrittsgeldes und der Beiträge, so wie die Dauer der letzteren.
- §. 3. — 1) Nach Ablauf von 16 Jahren hört der gewöhnliche Beitrag auf, und ein Mitglied, das diese geleistet, hat ein volles Recht an der Stiftung.
2) Nach Abtrag des 16jährigen Beitrags zahlen die Mitglieder noch einen 10jährigen Beitrag zu einem Ergänzungsfonds, der aber mit ihrem Ableben aufhört.



- 3) Vorschriften über die Begebung und den Zweck des Ergänzungsfonds.
- 4) Festsetzung einer Erhöhung dieses Beitrags.
- 5) Bestimmung, als ein nie aufzuhebendes Grundgesetz, den Hauptfonds der Stiftung unter keinerley Vorwand anzugreifen, und eben so wenig die den Wittwen u. Waisen zugesicherte Unterstützung zu schmälern, so wie die Strafe auf einen Antrag dagegen.

- §. 4. —
- 1) Jedes Mitglied, so wie dessen Wittwe und Kinder, können auf Unterstützung Anspruch machen, müssen aber den Verlauf der an 16 Jahren fehlenden Beiträge nachzahlen.
 - 2) Die Wittwen u. Waisen sind aber frey von den übrigen Beiträgen zu den Sterbegeldern und dem Ergänzungsfonds.
 - 3) Diejenigen Wittwen und Waisen, welche schon nach den bisherigen Gesetzen Unterstützung genießen, dürfen keine Beiträge nachzahlen.

- §. 5. —
- 1) Anzahl der Mitglieder der Kommittee.
 - 2) Die Wahl der Vorsteher geschieht durch die Kommittee aus der ganzen Gesellschaft.
 - 3) Wie, und durch wen, der Abgang eines Mitgliedes aus der Kommittee ersetzt wird.
 - 4) Wer nicht in der Stadt, oder in den Vorstädten, wohnt, kann kein Mitglied der Kommittee seyn.



§. 6. — 1) Niemand darf die Wahl eines Vorstehers von sich ablehnen, und die Strafe darauf.

2) Jährlich tritt ein Vorsteher, der Reihe nach, aus.

3) Stirbt ein Vorsteher im Laufe des Jahres, so tritt der Vicevorsteher in dessen Stelle.

4) Wann die Kommittee zur Wahl eines neuen Vorstehers zusammenberufen wird.

5) Wer dieser Wahl zufolge Vicevorsteher ist.

6) Wer einmal Vorsteher gewesen, kann erst nach 5 Jahren, von seinem Austritt aus dem Vorsteheramte an, wieder gewählt werden. Nach seinem zweyten Austritt ist er von einer ferneren Wahl frey.

7) Bey der Versammlung der Kommittee werden die verhandelten Protokolle vorgelesen, und bey der Vorsteherwahl haben auch diejenigen Vorsteher das Stimmenrecht, die nicht zur Kommittee gehören.

§. 7. — Festsetzungen, wann die Vorsteher sich versammeln müssen, die Dauer der Zusammenkunft, deren Bekanntmachung, und Strafe für die Ausbleibenden.

§. 8. — Pflichten der Vorsteher und deren Vertheilung.

§. 9. — Die Vorsteher legen am Stiftungstage von ihrer Verwaltung Rechenschaft ab.

§. 10. — Bestimmung des Eintrittsgeldes, inclusive der Zulagen, für Kandidaten, welche über





36 Jahre alt sind, und wann solche entrichtet werden müssen.

- §. 11. — 1) Pflicht der Vorsteher vor dem Ballottement über einen Kandidaten.
- 2) Festsetzungen beim Ballottement.
- 3) Nach der Aufnahme eines Kandidaten als provisorisches Mitglied muß das in §. 10. bestimmte Eintrittsgeld erlegt werden.
- 4) Auf welchen Fall das Eintrittsgeld zurückgefordert werden kann.

- §. 12. — 1) Einer Wittve, die vorläufig auf die Unterstützung Verzicht geleistet hätte, aber später darum ansuchte, soll dasjenige auf die nachzuzahlenden Beträge zu gut gerechnet werden, was sie in der Zeit an Unterstützungsgeldern würde erhalten haben, doch nicht mehr, als die Beträge belaufen.
- 2) Aelterlose Kinder sollen unbedingt die Unterstützung nach den Statuten erhalten.
- 3) Die Wittve eines Mitgliedes, die wieder heyrathet, so wie deren Kinder, erhalten keine Unterstützung. Stirbt der Stiefvater aber, so treten letztere wieder in ihre Rechte, die Wittve aber nur dann, wenn auch ihr zweyter Mann Mitglied des Hülfs-Vertrags war.
- 4) Eine abgeschiedene Frau hat keinen Anspruch auf Unterstützung, den Kindern aber bleibt das Recht dazu offen.



§. 13. — Ueber die zu entrichtenden Beiträge, Strafe für die Säumigen, und Pflicht der Vorsteher beim letzten Termin.

§. 14. — 1) Ein Mitglied, das sich von hier wegbezieht, muß solches den Vorstehern anzeigen und seinen Bevollmächtigten aufgeben.

2) Dessen Wittve und Kinder müssen, wenn sie die Unterstützung genießen wollen, alljährlich die erforderlichen Beweise einreichen.

§. 15. — Ein ausgeschlossenes Mitglied kann unter Bedingungen wieder aufgenommen werden.

§. 16. — Welche Mitglieder auf Unterstützung Anspruch machen dürfen, deren Befugniß, und wie viel sie erhalten.

§. 17. — 1) Was ein bereits Unterstützung erhaltendes Mitglied bei seiner Entfernung vom Orte zu beobachten hat.

2) Die Pflicht eines außerhalb Riga wohnenden Mitgliedes, das um Unterstützung ansucht.

§. 18. — 1) Bestimmung der Sterbegelder, wer sie erhält, und in welcher Frist sie gezahlt werden.

2) Festsetzung der vierteljährigen Unterstützung für die Wittve und Kinder eines verstorbenen Mitgliedes, und deren Dauer für die Kinder.



- 3) Nicht allein leibliche, sondern auch angenommene und gehörig adoptirte Kinder eines Mitgliedes haben ein Recht an der Stiftung.
- 4) Pflicht der Vorsteher beim Ableben eines Mitgliedes.
- 5) Festsetzung der Unterstützung für alternlos nachbleibende Kinder, und deren Dauer.
- 6) Blinde u. gebrechliche Kinder sollen zeit-
lebens Unterstützung erhalten.
- 7) Bestimmung der Sterbegelder für vater-
oder alternlose Kinder.

§. 19. — Beim Ableben eines unverheyratheten Mitgliedes müssen nöthigen Falls die Vorsteher dessen Beerdigung besorgen.

§. 20. — 1) Festsetzung des Betrags zur Bestreitung der Sterbegelder und übrigen Unkosten, mit Inbegriff des Tafelbilletts zur Stiftungsfeyer.

2) Nicht angenommene Sterbegelder werden als Geschenk in den Büchern notirt.

3) Im Fall eines Konkurses dürfen die Sterbegelder nicht zur Beerdigung des verstorbenen Mitgliedes verwandt werden.

§. 21. — Ein Mitglied, welches eines Kriminalverbrechens gerichtlich überführt würde, verliert seine Ansprüche an die Stiftung; seine unschuldige Frau und Kinder aber behalten ihre Rechte.



§. 22. — Vorschriften für die Vorsteher zur Begebung der Gelder. Deren und der Dokumente Aufbewahrung.

§. 23. — Untersuchung und Strafe, wenn ein Vorsteher sich eine Veruntreuung zu Schulden kommen ließe.

§. 24. — Wie die Vorsteher zu verfahren haben, wenn ein Mitglied die Ausschließung verwirkt hätte. Die vom letzteren zu erfüllenden Pflichten, und wie die Anklage von der Kommittee zu entscheiden ist.

§. 25. — Die Festsetzung der Feyer des Stiftungstages.

§. 26. — Unanständige Aufführung, und Gespräche wider Religion, den Staat und gute Sitten, sind verboten, und die Strafe darauf.

§. 27. — Strafe für denjenigen, der einem Unterstützung erhaltenden Mitgliede darüber Vorwürfe machen sollte.

§. 28. — 1) Wann außerordentliche Beiträge u. Straf-gelder entrichtet werden müssen, und Strafe für denjenigen, der sich dessen weigert.

2) Wer bey den Versammlungen in den bestimmten Stunden nicht erscheint, muß



alles Beschlossene stillschweigend genehmigen.

3) Die Dauer der Geschäfte am Stiftungstage.

§. 29. — Was ein Mitglied zu beobachten hat, das sich an seinem Rechte verletzt glaubt, und wie dessen Beschwerde zu untersuchen und darüber zu entscheiden ist.

§. 30. — Nur die ganze Gesellschaft hat ein Recht, gegen pflichtwidrig handelnde Vorsteher, oder einzelne Mitglieder, gerichtliche Hülfe zu suchen.

§. 31. — Der Hilfs-Vertrag kann nicht aufgehoben werden, und Strafe für denjenigen, der solches versuchen sollte.

§. 32. — Vorbehalt des Rechts, nöthig befundene Verbesserungen u. Abänderungen in den Gesetzen zu machen.

§. 33. — Schließliche Verbindung sämtlicher Mitglieder, diese Gesetze aufrecht zu erhalten.



N a m e n - V e r z e i c h n i s

sämmtlicher noch lebender

Mitglieder des Hülf s - V e r t r a g s

und der

Kommittee-Mitglieder.

Anno 1816, den 22sten Dezember.

		Sind Vorsteher gewesen.
Albanus, A., Pastor, Schuldirektor u. Ritter.	Der Kommittee Mitglied.	1808.
Aachen, Carl Wilhelm, Kaufmann.		
Badendick, A. H., desgl.	Desgleichen.	
Becker, Jakob Friedrich, desgl.	Desgleichen.	
Brage, Johann Adam, desgl.	Desgleichen.	
Bruyn, Jacob de, desgl.	Desgleichen.	
Brachmann, C. G., desgl.		
Böhme, J. G., desgl.		
Bencken, Heinrich Gottl., desgl.	Desgleichen.	
Brockhusen, Pastor.		
Bornhaupt, C. F., Aeltester.		1815, 1816, 1817.
Bledau, C. G., Kaufmann.		
Bulmerincq, Bürgermeister und Ritter v.	Desgleichen.	
Bredschneider, J. Sal., Pristav.		
Bähnisch, G. C., Rathsherr.		



Bienemann, sen., Carl Diedrich, Aeltester.
Brachmann, Chr. Ewald, Kaufmann.
Bienemann, jun., Carl Diedrich, Aeltester.
Berner, Wilhelm von, Kaufmann.
Bergmann, Benj. Balth. von, Pastor.
Brederlo, Peter, Kaufmann.
Bergmann, C. A. v., desgl.
Brachmann, J. F., desgl.
Bemoll, C. A., Waage-Notair.
Berens, Carl Thomas, Mäkler.
Becker, J. M., Kaufmann.
Baernhoff, Anton, Konsulent.
Büngner, Peter, Dockmann.
Berens, Joh. Chr., Mäkler.
Diedrichson, C. F., Secretair.
Drachenhauer, Christoph, Dockmann.
Drachenhauer, H. R., Kaufmann.
Egckert, F. H., desgl.
Essen, Theodor Edler von, Mäkler.
Engell, C. G., Kaufmann.
Elsingk, J. C., desgl.
Fenger, J. E., desgl.
Feynt, J., Konkurs-Buchhalter.
Fritsch, J. G W., Kaufmann.

Sind Vorsteher gewesen.

1805, 1806.

1813, 1814.

1815, 1816, 1817.

1808, 1809.

1807.



Fridericy, David, Oekonom in St. George.

Fröhlich, G. C., Wraaker.

Geyde, Carl Ulrich, Kaufmann.

Goronsky, H. W., Aeltester.

Goraisky, J. F., Kaufmann.

Groen, Warner, Konsul.

Grafs, Salomon, Kaufmann.

Gernet, Justus, desgl.

Galander, Peter Emanuel, Aeltester.

Grave, Ober-Pastor.

Gulecke, Pastor.

Hannemann, S., Rath.

Hensell, Carl Ferdinand, Kaufmann.

Helmsing, J. T., Rathsherr.

Huickelhoven, J. F. von, Kaufmann.

Holst, von, Schul-Inspector.

Hevelcke, M. L., Aeltester.

Hielbig, Johann Friedrich, Aeltester.

Hielbig, Johann Gottl., Rathsherr.

Hielbig, Georg G., Kaufmann.

Hackmann, C. O., desgl.

Hacken, Joh. Walt., desgl.

Hauffe, J. G., desgl.

Hunt, Richard, desgl.

Der Kommittee Mitglied.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Sind Vorsteher gewesen.

1804.

1814, 1815.

1809.

1809, 1810.

1806.



Hahr, Carl, Kaufmann.
Holst, Joh. Val. von, desgl.
Holm, F. H., desgl.
Holst, Matthias, desgl.
Holst, William, desgl.
Holtz, Carl Friedr., desgl.
Heydenreich, senior, Konsulent.
Johnson, J. H., Kaufmann.
Josephi, G. H., Pastor.
Jenny, G. H., Kaufmann.
Juhl, Jakob, desgl.
Kröger, Peter Fr., Aeltester.
Kruhse, Ferd. Gottl., Kaufmann.
Kuhlmann, G. L., Pristav.
Kohmann, J. M., Kaufmann.
Kagell, Carl Eberhard, desgl.
Kagell, C. W., desgl.
Krüger, Joh. Ernst, desgl.
Krause, Martin, desgl.
Klapper, J. H., desgl.
Kyber, Aug. Reinh., desgl.
Krüger, Carl August, desgl.
Kyber, J. M. E., desgl.
Kaempffe, desgl.

Der Komitee Mitglied.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Sind Vorsteher gewesen.

1810.

1812, 1813.

1816, 1817.

1802.

1812, 1813.

1814, 1815.



Lange, E. C., Wäger.
Lyra, H. A., Kaufmann.
Lanting, J. S., desgl.
Lenz, A. W. von, Hofgerichts-Secretair.
Langenbeck, Doktor.
Leth, Nikolaus, Kaufmann.
Lobach, Joh. Joach. Fr. Aug., Kaufmann.
Merkel, Herrmann, Konsulent.
Müller, Julius Conr. Dan., Buchdrucker.
Martens, Joh. Gottl., Rathsherr.
Michaelson, C. A., Mäkler.
Mertens, Friedrich, Kaufmann.
Müthell, Pastor.
Münder, H. L., Kaufmann.
Nestor, Conrad, desgl.
Neunzig, J. C., desgl.
Niemann, Heinrich, Rathsherr.
Orth, Heinrich, Rath und Hafenmeister.
Praetorius, B. G., Apotheker.
Peterssen, Sam. Conr., Mäkler.
Pycklau, Friedr. Reinh., Kaufmann.
Pohrt, David, Aeltester.
Pohrt, George, desgl.
Pauli, F. W. G., desgl.

Der Komitee Mitglied.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Sind Vorsteher gewesen.

1815, 1816.

1810, 1811.

1813, 1814.

1809, 1810.

1813, 1814.

1802, 1803, 1804, 1816, 1817.

1804, 1805.



Poorten, A. G., Mäkler.
Röpenack, H. J., Aeltester.
Raawe, Johann Georg, Aeltermann.
Rudloff, J. C., Wraaker.
Reimers, Carl Reinh., Rathsherr.
Rode, J. A., Kaufmann.
Reichardt, O. C., Aeltester.
Richter, Joh. Phil., Kaufmann.
Remy, Franz, desgl.
Sadoffsky, D. H., desgl.
Schmidt, Joh. Heinr., Wraaker.
Starck, G. C., desgl.
Schmemann, F. W. H., Mäkler.
Schultz, Kaufmann.
Stieda, J. E. C., Konsulent.
Stieda, C. G. L., desgl.
Schröder, Johann Heinrich, Kaufmann.
Stoppelberg, Georg Ludwig, desgl.
Schilling, Pastor.
Schwartz, Ad. Heinr., Aeltester.
Stoll, Pastor.
Seesemann, Andreas, Kaufmann.
Schmidt, D. E., desgl.
Schöningk, Andreas, desgl.

Der Komitee Mitglied.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Sind Vorsteher gewesen.

1802, 1803, 1817.

1805, 1806.

1804, 1805.

1806, 1807.

1807.

1807, 1808.

1811, 1812.



Schramm, J. H., Secretair.

Schnackenburg, H. L., Kaufmann.

Stürmer, C. F., desgl.

Tillner, Heinrich, desgl.

Thiel, Matthias, Pastor.

Tatter, L. C., Kaufmann.

Thiefs, D. G., desgl.

Treuy, Burchard, Buchhändler.

Ulmer, C. F., Kaufmann.

Ulrichsen, von, Collegien-Assessor.

Winter, Chr. Ernst, Aeltester.

Willisch, G. C., Ober-Secretair.

Wiecken, David von, Aeltester.

Zachrisson, J. E., Konsul.

Zigra, J. H., Kaufmann.

Zweytinger, F. C., Hofrath und Doktor.

Der Komitee Mitglied.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Desgleichen.

Sind Vorsteher gewesen.

1803, 1804, 1812.

1802, 1805.

1805.

1810, 1811.